

Anton Florian von Liechtenstein schreibt seinem Verwalter in Vaduz betreffend die Renovierung der Amtsräume, des Meierhofs im Gamander, den Betrieb der Rheinmühle, des Weinbaus und Novalzehntstreits. Konz. o. O., 1718 Oktober 10, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] An den verwaltter zu Vaduz de dato 10. Octobris 1718.
PP.¹

Uns ist des mehreren vorgetragen worden, was ihr an unserem hofraht² pro mense³ Octobri von ambts weegen berichtet, gleichwie es nun dabey insoweit sein bewenden hatt, dass ihr solches in das künfftig bey anfang eines jeeden monats ohnfehlbar verrichten. Dabey aber in das zuekünfftige, gleich andern unsern ambtleuten, euere bericht an uns immediate überschreyben sollet. Also ist mitt denen bishero vorgenommenen reparationen⁴ ganz recht geschehen, wollen aber anbey, dass ihr sobald das wetter es zulassen wirt, an des landvogts⁵ und landschreybers⁶ zimmern fortffahren. Dabey aber alles in genauisten kosten zu bestreiten suchen sollet, insonderheit aber so wirt uns referiret, dass die vor den landschreyber gewidmete zimmer allerseits auff diken mauren stehen. Dahero dann darauff noch wohl gebauet, und endlich der tachstuhl sambt dem holzernen stuck außgebessert. Mitthin in brauchbaren stand wirt können gerichtet werden, ohne dass wir neue kostbare gebäude in den Schloss anfangen zu lassen dermahlen vor nuzlich oder nöchtig finden, vor eines.

Fürs anderte aber, so könnt ihr die zu denen mayerhoffen und ställen benötigte materialia von holz und steynen disen Wintter wohl auff den sogenannten Mayerhoff und Gamandra⁷ zuerst^a beyführen lassen und denen underthanen remonstiren⁸, dass, so sie anjezo ettwas mehr als sonsten frohnen müssen, sie doch bedenken sollen, dass sie so viele jahre hero gar nichts gethan, und es auch zumahlen bey uns, wann die herrschafftliche gebäude ein wenig wider zugerichtet, mitt der zeytt schon leichter hergehen werde. Denen Schellenbergern aber konntt ihr insonderheit beudetten, dass, wann sie die in dem lagerbuch [2] entthaltene schuldigkeit nicht thun würden, wir unseerseits sie darzu anzuhaltten umb so mehr wissen werden, als sie ja zu denen beeden, dermahlen wüst ligenden Schlossern, Allt und Neu Schellenberg⁹ nicht frohnen, welches sie doch, so wir dieselbe bauen lassen wolltten, zu thun ehewidersprechlich schuldig wähen. Underdessen aber so wollen wir gleichwohl gnädigst, dass, wann ihnen weegen der Rheynmühlen¹⁰ ettwas zu raichen ist, dass ihnen solches auch widerfahre. Dahero ihr dann die derentwegen vorhandene brieffe uns copialiter einsenden und mitt zuziehung des landvogts und landschreybers einen gemeynsamen bericht und guhtachten zu erstatten wissen werdet, was ihnen ettwa in das zuekünfftige anstatt der merenden¹¹ an gelltt geraichet werden könntte.

¹ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998), S. 194.*

² Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

³ für den Monat.

⁴ Anm: gemeint ist die Renovierung der Amtsräume im Schloss Vaduz.

⁵ Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. BURMEISTER, *Grentzing von Strassberg, Josef*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 309.

⁶ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 484.

⁷ Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, *Gamanderhof*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 263.

⁸ eine Gegenvorstellung machen.

⁹ Burg Ober- und Under-Schellenberg. Burgruinen im Hinderschloss, östlich hinter dem Heraböchel und am Vorderen Schellenberg, an der Gemeindegrenze zu Ruggell. Vgl. Hans STRICKER (Leitung) – Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 174–176.

¹⁰ Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühle in Gamprin. Vgl. LNB, *Die Orts- und Flurnamen*, Bd. 4, S. 116.

¹¹ Marenden: Zwischenmahlzeiten.

Ratione¹² des vor die Rheyndmühlen auszuzahlen habenden pretii¹³ aber sollet ihr drittens^b die verkäuflere vor Oberambtt¹⁴ citiren. Dasselbst den mitt dem pater statthaltter von Benden getroffenen contract von ihnen abfordern, und wann sie solchen vorlegen^c oder sonsten mündlich ad prothocollum geben^c, werden denselben dass der contract warhafftig also geschehen und sie zu nachtheyl und schaden der losung keinen betrug damitt gespiehlet, mittelst körperlichen aydes beschwöhren lassen, und wann sie dieses verrichtet, ihnen sodann den kauffschilling ausszahlen, wie solcher zwischen denen ersten contrahenten stipuliret¹⁵ worden.

So viel dann vierttens der admodiatorum¹⁶ begehren ratione des auff 22 täg annoch prætendirenden¹⁷ zolls anbelanget, so ist zwar der contract mitt ihnen nicht auff den 22. sondern 1. Octobris getroffen, [3] und solches der ursachen also gesezet worden, weyl in dem Wintter der zoll nicht so stark gehet als im Sommer. Underdessen aber sowollen wir doch aus sonderbaren gnaden geschehen lassen, dass der in mense Octobri gefallene zoll in 31. theyl dividiret, und ihnen davon 22. theyl zugeschieden werden, da herentgegen das umbgelltt¹⁸ gleich von 1. Octobris an auff erheblichen ursachen uns allein verbleyben muss.

Den von denen admodiatoribus geliferten weyn habtt ihr fünfftens auff die vor heuer zue erlegen habende uns zugehörige 3.000 fl.¹⁹ abzuschreyben, weegen des unsers herrn eydams²⁰, liebden²¹, schuldigen rests aber steht die sach zu dessen resolution²².

Sechstens habtt ihr die revers²³ wegen der noval-zehenden²⁴ einzufordern, und denen gaystlichen aller betrohungen ohngeacht, vor ausgang der sach zuekommenden jahrs weitters nicht abfolgen zue lassen. Underdessen aber so erwartten wir die hierzu dienliche acta in copiis, so der landschreyber loco²⁵ der vidimation²⁶ unterschreyben khan.

Sibendes habtt ihr wegen ausfindung einer ziegelerde euch noch weitters zu bearbeiten, underdessen aber jeedoch zu sublevation²⁷ unserer underthanen einigen vorraht von zigeln zu Zizers zu bestellen, und so wohlfeyl als immer möglich den Rheynd herab bringen zu lassen.

Übrigens bleybt es bey eueren in denen weyngärten gemachten anstattten, und habtt ihr euch zu befleyssen, dass die machende gruben von denen edelsten weynreeben und so es thuenlich, gar aus

¹² Wegen.

¹³ Preises.

¹⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz; Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 661–662.

¹⁵ vereinbart.

¹⁶ Pächter.

¹⁷ beanspruchenden.

¹⁸ Getränkesteuer.

¹⁹ Fl.: Gulden (Florin).

²⁰ Eidam: Schwiegersohn. Anton Florian bezieht sich auf Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772). Dieser heiratete Anna Maria Fürstin von Liechtenstein (1699–1753), eine Tochter von Anton Florian. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

²¹ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

²² Beschluss.

²³ Verpflichtungserklärungen.

²⁴ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt wurde auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRUNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 654.

²⁵ anstelle.

²⁶ amtlichen Beglaubigung.

²⁷ Unterstützung.

dem [4] Valtellin²⁸ besezet, der Bock²⁹, nach der von unseren hoffraht gemachten verordnung bis nicht wir ein anderes gnädigstes befehlen werden, im taglohn under getreuer aussicht unsers weyngartt nächsters des Florian Wolffen gebauet. Die andere aber noch ferner hin denen underthanen umb halben weyn aussgethan, jedoch alle anwänd und leere plätze gebauet, und mitt stöken besezet werden. Hieran beschihet unsere meynung, etc., etc.

^a *Ergänzung in der linken Spalte.*

^b *Ergänzung in der linken Spalte.*

^{c-c} *Ergänzung in der linken Spalte.*

²⁸ *Veltlin, Tal (I).*

²⁹ *Bockwingert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawingert. Vgl. LNB, Die Orts- und Flurnamen, Bd. 2, S. 281.*